schädlichen Auswirkungen mehr. Die Feststellung dieser für die Entscheidung ausschlaggebenden Tatsachen ist Gegenstand der Forderung nach allseitiger und unvoreingenommener Aufklärung und deshalb bereits durch das Untersuchungsorgan zu treffen. Die Ergebnisse sind in detaillierter Form im Schlußvermerk des Untersuchungsorgans aufzunehmen, um den Staatsanwalt zu informieren und ihm eine der Sache gerecht werdende Entscheidung zu ermöglichen.

Andere Fälle, in denen allein der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren einstellen darf, weil die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, sind der straf befreiende Rücktritt vom Versuch, die tätige Reue, die in begründeter hochgradiger Erregung und durch sie ausgelöste Überschreitung der Notwehr usw.

Die Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 148 Abs. 1 Ziff.4 StPO

In diesen Fällen schließt das Untersuchungsorgan seine Ermittlungen mit dem Ergebnis ab, daß der Beschuldigte eine gerichtsstrafwürdige Straftat geringeren Ausmaßes begangen hat. Wegen dieser Straftat erhebt der Staatsanwalt deshalb keine Anklage, weil der Beschuldigte zwischenzeitlich wegen einer anderen, jedoch schwererwiegenden Straftat rechtskräftig zu einer Strafe durch ein Gericht verurteilt worden ist. Voraussetzung dafür ist, daß die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der bereits rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt. Das Untersuchungsorgan erhält in der Regel davon bereits während der Untersuchung der Straftat Kenntnis. Diese Feststellung darf jedoch auf keinen Fall die Initiative und den sonst notwendigen Umfang der Untersuchung der neuerlich aufgedeckten Straftat des Beschuldigten beeinflussen. Bekanntlich geht es im Ermittlungsverfahren nicht allein um den Täter und seine Straftat. sondern im gleichen Maße um die Aufdeckung der-"unmittelbar wirksam gewesenen inneren und äußeren aktuellen"70 — Ursachen und Bedingungen für die Straftatbegehung. Deshalb wäre es fehlerhaft, sich im Stadium des Ermittlungsverfahrens vordergründig vom letztendlichen Ausgang des Verfahrens beeinflussen zu lassen.

Abgesehen von der erforderlichen Feststellung, daß der Beschuldigte die Straftat tatsächlich beging, muß auch seine Handlung in ihrem strafrechtlich erheblichen Umfang geklärt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob nicht andere Personen daran beteiligt waren. Die Einstellung durch den Staatsanwalt erfolgt in diesen Fällen lediglich deshalb, weil die im Falle der Anklageerhebung durch-